

An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Herrn Regierungschef Dr. Daniel Risch  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Vaduz, am 17.09.2021

AvO

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines EWR-Durchführungsgesetzes über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG) sowie zur Abänderung des FMAG**

Sehr geehrter Herr Regierungschef Dr. Risch

Danke für die Einräumung der Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Schaffung eines EWR-Durchführungsgesetzes über die Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor (EWR-NHFDG) sowie zur Abänderung des FMAG Stellung zu nehmen. Wir haben eine entsprechende Mitgliedervernehmlassung durchgeführt und unterbreiten gerne unsere Anmerkungen wie folgt.

Der LAFV unterstützt die Vorlage und hat nur wenige Anmerkungen hierzu.

Inhaltlich betrifft dies die folgenden Punkte:

**Art. 4 Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse**

Nach dem Wortlaut des Entwurfs dieser Vorschrift überwacht die FMA die Einhaltung der gesamten EU-Verordnung 2020/852 (Taxonomie-Verordnung). Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung sieht jedoch vor, dass die Aufsichtsbehörde nur die Einhaltung deren Art. 5-7 überwachen soll. Der Wortlaut des Durchführungsgesetzes geht also über den der Verordnung 2020/852 hinaus. Art. 5 Bst. a wiederum verweist korrekt auf Art. 5-7 der Taxonomie-Verordnung.

**Art. 7 Rechtsmittel**

Wir regen an, hier einen Verweis auf entsprechende verwaltungs- oder verfahrensrechtliche Bestimmungen einzufügen.

**Art. 9 Verwaltungsmassnahmen**

Bst. d erscheint uns mit seiner Möglichkeit des Zulassungsentzugs angesichts der im Einzelnen geregelten Materie unverhältnismässig, weswegen wir vorschlagen, diese Regelung zu streichen oder zu entschärfen. Bereits mit den Bst. e und f wird dem Schutzzweck des Durchführungsgesetzes im Sinne des Anlegerschutzes Rechnung getragen.

**Art. 12 Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen**

Hier sollte auf wesentliche Verstösse begrenzt werden. Die Eingrenzung könnte sich etwa nach der Höhe des Bussgeldes richten (Vorschlag: ab 50.000,- CHF).

**FMAG Art. 5 Abs. 1 Bst. z**

Die oben genannte Ungenauigkeit in der Bezugnahme auf die überwachten Regelungen findet sich auch im FMAG in Art. 5 Abs. 1 Bst. z wieder, wo bezüglich Aufsicht und Vollzug auf die gesamte EU-Verordnung 2020/852 verwiesen wird, obwohl Art 21 besagte Einschränkung auf die Art. 5-7 vorsieht.

Schliesslich erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass sich in Bst. z ein Tippfehler bei der Zitierung der «Verordnung (EU) 2020/582» eingeschlichen hat.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



David Gamper  
Geschäftsführer



Annette von Osten  
Director Regulatory Affairs